

AKTUELLE GESETZGEBUNG

1.11.21: Die Gerichtsvollziehergebühren sind um 10 Prozent erhöht worden

von Dipl.-Rechtspfleger Peter Mock, Koblenz

Die Gebühren für Gerichtsvollzieher sind zum 1.11.21 – ebenso wie schon die Rechtsanwaltsgebühren zum 1.1.21 – linear um 10 Prozent angehoben worden (Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher [Gerichtsvollzieherkostengesetz – GvKostG]; BGBl. I, 4607, www.de/s5590). Die Änderungen werden zwangsläufig dazu führen, dass sich die Durchführung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen verteuern wird. Aus diesem Grund müssen Gläubiger umso mehr den Kosten-Nutzen-Gesichtspunkt beachten. Hier ein Überblick über die Gebühren. |



IHR PLUS IM NETZ
www.de/s5590
 GvKostG

ÜBERSICHT / Erhöhte Gerichtsvollziehergebühren seit dem 1.11.21

KV-Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr bis 31.10.21 (EUR)	Gebühr seit 1.11.21 (EUR)
100	Persönliche Zustellung durch den Gerichtsvollzieher	10	11
101	Sonstige Zustellung	3	3,30
200	Vorpfändung (§ 845 Abs. 1 S. 2 ZPO)	16	17,60
205	Pfändung nach § 808 Abs. 1, Abs. 2 S. 2, § 809, § 826, § 831 ZPO	26	28,60
206	Übernahme beweglicher Sachen zwecks Verwertung nach §§ 847, 854 ZPO	16	17,60
207	Versuch einer gütlichen Erledigung (§ 802b ZPO)	16	17,60
208	Der Gerichtsvollzieher ist zugleich mit einer Maßnahme nach § 802a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 oder Nr. 4 ZPO beauftragt. Die Gebühr der Nr. 207 ermäßigt sich auf	8	8,80
210	Übernahme des Vollstreckungsauftrags von anderem Gerichtsvollzieher, wenn Schuldner unter Mitnahme der Pfandstücke in anderen AG-Bezirk verzogen ist	16	17,60
220	Entfernung von Pfandstücken, die im Gewahrsam des Schuldners, des Gläubigers oder eines Dritten belassen waren ...	16	17,60
221	Wegnahme oder Entgegennahme beweglicher Sachen durch den zur Vollstreckung erschienenen Gerichtsvollzieher ...	26	28,60
230	Wegnahme oder Entgegennahme einer Person durch den zur Vollstreckung erschienenen Gerichtsvollzieher ...	52	57,20

242	Wegnahme ausländischer Schiffe, die in das Schiffsregister eingetragen werden müssten, wenn sie deutsche Schiffe wären, und ihre Übergabe an den Gläubiger ...	130	143
243	Übergabe unbeweglicher Sachen an den Verwalter im Falle der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung ...	98	107,80
250	Zuziehung zur Beseitigung des Widerstands (§ 892 ZPO), Beseitigung einer andauernden Zuwiderhandlung gegen eine Anordnung nach § 1 GewSchG (§ 96 Abs. 1 FamFG) sowie Anwendung von unmittelbarem Zwang auf eine Anordnung des Gerichts im Fall des § 90 FamFG	52	57,20
260	Abnahme der Vermögensauskunft nach § 802c, § 802d Abs. 1, § 807 ZPO	33	36,30
261	Übermittlung eines mit eidesstattlicher Versicherung abgegebenen Vermögensverzeichnisses an Drittgläubiger (§ 802d Abs. 1 S. 2, Abs. 2 ZPO)	33	36,30
262	Abnahme der eidesstattlichen Versicherung nach § 836 Abs. 3, § 883 Abs. 2 ZPO	38	41,80
270	Verhaftung, Nachverhaftung, zwangsweise Vorführung	39	42,90
300	Versteigerung, Verkauf, Verwertung in anderer Weise nach § 825 Abs. 1 ZPO von beweglichen Sachen, Früchten, die noch nicht vom Boden getrennt sind, Forderungen oder anderen Vermögensrechten ...	52	57,20
301	Öffentliche Verpachtung an den Meistbietenden ...	52	57,20
302	Anberaumung eines neuen Versteigerungs- oder Verpachtungstermins oder das nochmalige Ausgebot bei einer Versteigerung im Internet	10	11
310	Mitwirkung bei Versteigerung durch einen Dritten (§ 825 Abs. 2 ZPO)	16	17,60
400	Bewachung und Verwahrung eines Schiffes, eines Schiffsbauwerks oder eines Luftfahrzeugs (§§ 165, 170, 170a, 171, 171c, 171g, 171h ZVG, § 99 Abs. 2, § 106 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen) ...	98	107,80
401	Feststellung der Mieter oder Pächter von Grundstücken im Auftrag des Gerichts je festgestellte Person ...	7	7,70
410	Tatsächliches Angebot einer Leistung (§§ 293, 294 BGB) außerhalb der Zwangsvollstreckung	16	17,60

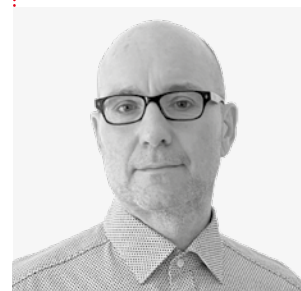
411	Beurkundung eines Leistungsangebots ...	7	7,70
420	Entfernung von Gegenständen aus dem Gewahrsam des Inhabers zum Zwecke der Versteigerung oder Verwahrung außerhalb der Zwangsvollstreckung	16	17,60
430	Entgegennahme einer Zahlung, wenn diese nicht ausschließlich auf Kosten nach diesem Gesetz entfällt, die bei der Durchführung des Auftrags entstanden sind ...	4	4,40
440	Erhebung von Daten bei einer der in § 755 Abs. 2, § 802l Abs. 1 ZPO genannten Stellen...	13	14,30
441	Erhebung von Daten bei einer der in § 755 Abs. 1 ZPO genannten Stellen	5	5,50
442	Übermittlung von Daten nach § 802l Abs. 4 ZPO	5	5,50
500	Zeitzuschlag, wenn die Erledigung der Amtshandlung nach dem Inhalt des Protokolls mehr als drei Stunden in Anspruch nimmt, für jede weitere angefangene Stunde	20	22
600	Nicht erledigte Zustellung (Nr. 100, 101)	3	3,30
601	Nicht erledigte Wegnahme einer Person (Nr. 230)	26	28,60
602	Nicht erledigte Entsetzung aus dem Besitz (Nr. 240), Wegnahme ausländischer Schiffe (Nr. 242) oder Übergabe an den Verwalter (Nr. 243)	32	35,30
603	Nicht erledigte Beurkundung eines Leistungsangebots (Nr. 411)	6	6,60
604	Nicht erledigte Amtshandlung der in den Nrn. 205 bis 207, 210 bis 221, 250 bis 301, 310, 400, 410 und 420 genannten Art ...	15	16,50

► Abonentenservice RVG prof.

Kostenloses Vertiefungstelefonat mit dem Gebührenexperten!

! Haben Sie fachliche Fragen zu einem aktuellen Beitrag von *RVG prof.* oder generell zu gebührenrechtlichen Themen? Dann können Sie sich als Abonnent von *RVG prof.* – ohne weitere Kosten – mit dem Gebührenexperten Peter Mock in Verbindung setzen (**Achtung: keine Rechtsberatung**). !

Gehen Sie dazu einfach auf iww.de/s4814. Suchen Sie sich dort den für Sie passenden Termin aus. Geben Sie Ihre Telefonnummer und E-Mail-Adresse ein. Bestätigen Sie alles – fertig! Herr Mock wird sich dann an Ihrem Wunschtermin bei Ihnen melden und 15 Minuten „ganz für Sie da sein“. Ihre Fragen und Anregungen können Sie aber auch wie gewohnt unter rvgprof@iww.de an die Redaktion übermitteln. Wir nehmen uns Ihrer Anliegen gern an!



INFORMATION
Terminreservierung
unter iww.de/s4814